

Zur Prüfung im wasserrechtlichen Verfahren nach §§ 8 und 9 WHG zur Errichtung eines Brunnens und zur Grundwasserentnahme sind folgende Unterlagen und Informationen (jeweils 4fach) erforderlich:

1. Antragsschreiben (formlos) mit Angaben zum Eigentümer und Betreiber der Anlage (bei mehreren Personen oder Gesellschaften: wer ist verantwortlich) sowie zum Ansprechpartner für das Verfahren
2. Erläuterung / Beschreibung zum Vorhaben
3. Übersichtskarte, Maßstab 1:5000 (Deutsche Grundkarte) und Darstellung des Einzugsgebietes
4. Lageplan des "Versorgungsgebietes" mit Darstellung des Brunnens, der angeschlossenen Gebäude, der eventuellen Nebeneinrichtungen (z.B. Wasseraufbereitungsanlage, Speicherbehälter u.ä), sowie des Leitungsverlaufs
5. Lageplan des Brunnenstandortes, Maßstab 1:100 oder 1:250
6. Ausbauplan des Brunnens
7. Bauzeichnung Brunnenkopf, Brunnenabdeckung, Brunnenstube
8. geplante Entnahmemenge in m<sup>3</sup> pro Jahr, maximal pro Stunde und maximal pro Tag
9. Angaben zur Mengenummessung
10. Verwendungszweck des Wassers (Angabe der versorgten Haushalte bzw. Betriebe) und darauf aufbauende Bedarfsmengenberechnung
11. vorgesehene Pumpe (Bauart, Hersteller, Typ, Leistung; kann eventuell nachgereicht werden)
12. vorgesehenes Bohrverfahren
13. ausführende Firma; qualifikationsnachweis nach DVGW W 120
14. Abschätzung der Absenkung im Brunnen bei maximaler Entnahme und des zugehörigen Absenktrichters
15. Gutachtliche Aussage zu möglichen nachteiligen Auswirkungen auf bestehende Bauwerke und grundwasserabhängige Vegetation durch die Entnahme
16. Nachweis des Wasserdargebots bzw. der ausreichenden Grundwasserneubildung im Einzugsgebiet

Nach Ausführung des Brunnens muss ergänzt werden:

- Bohr-/ Schichtenprofil nach DIN 4021 / 4022 / 4023
- Höhenangabe "Oberkante Brunnenkopf" als NHN-Höhe
- Ruhewasserspiegel im Brunnen (in "Meter unter Gelände" und NHN)
- Wasseranalyse (nach Rohwasserüberwachungsrichtlinie, Parametergruppe I und II)

Je nach Entnahmemenge und Untergrundverhältnissen wird eventuell ein Pumpversuch erforderlich. Art und Umfang werden im laufenden Verfahren auf der Grundlage der o.g. Daten abgestimmt.

Sofern der Antragsteller nicht auch Eigentümer des Grundstücks ist, auf dem der Brunnen errichtet werden soll, sollte mit den Antragsunterlagen auch eine Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers vorgelegt werden.